

Gefahrenabwehrverordnung für die Stadt Wolmirstedt

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderung und –gefährdung, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, bei Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 215) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 09.09.2010, für das Gebiet der Stadt Wolmirstedt mit den Ortsteilen Elbeu, Mose, Farsleben und Glindenberg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

§ 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Rad- und Gehwege, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

3. Reitwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

4. Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze, Brunnen, Wallanlagen, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Anschlagtafeln.

5. Fahrzeuge:

sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Schubkarren und Handwagen;

6. Offene Feuer:

sind nicht Koch-, Grill und Lagerfeuer mit einer maximalen Größe von 80 cm im Durchmesser und 1 Meter Höhe mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch Absperrungen oder auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Kellerschächte, und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände über dem öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder anderen Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.
- (5) Es ist untersagt, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

§ 3

Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen im öffentlichen Verkehrsraum müssen über Gehwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,25 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

§ 4

Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:
1. Sonn- und Feiertage ganztags sowie
 2. an Werktagen in der Zeit
 - a) von 20:00 bis 07:00 Uhr
 - b) von 13.00 bis 15:00 Uhr
- (2) In reinen und allgemeinen Wohngebieten sind während der Ruhezeiten alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere :
- (a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die 32.BImSchV fallen, (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),
 - (b) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten
 - (c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und Türen.
- (3) Geräte und Maschinen i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer) dürfen über die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr in reinen und allgemeinen Wohngebieten (Festlegung im Bebauungsplan der Stadt Wolmirstedt) nicht betrieben werden.
- (4) Das Verbot des Absätze 2 und 3 gilt nicht:
- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (6) Der Gebrauch von Werks sirenen und anderer akustischer Signalgeräte, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

§ 5

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen, Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Anlagen und Reitwegen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier Straßen, Gehwege Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Das Baden von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen Wasserbecken untersagt. Hunde sind von Kinderspiel- und Sportplätzen fernzuhalten.

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten.
- (2) Jedes zugelassene offene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Die behördliche Zulassung eines offenen Feuers ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 7

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen im öffentlichen Bereich ist grundsätzlich verboten.
- (2) Es ist verboten :
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
 - c) Die besonderen Belange der Eisfischerei bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Wolmirstedt festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.
- (2) Als Hausnummer sind Schilder mit arabischen Ziffern zu verwenden.
Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.
- (3) Bei einer neuen Nummerierung darf zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr angebracht sein. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.
- (4) Grundsätzlich müssen Hausnummernschilder so angebracht werden, dass sie von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar sind. Die Sicht darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. behindert werden.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Wolmirstedt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn dazu ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen :
 - § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,

- § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
- § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch Absperrungen oder auffallende Warnschilder kenntlich macht,
- § 2 Abs. 4 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht abdeckt, absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- § 2 Abs. 5 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
- § 3 Abs. 1 den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,25 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
- § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
- § 4 Abs. 3 während der Ruhezeiten in reinen oder allgemeinen Wohngebieten Geräte und Maschinen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der BImSchV betreibt.
- § 4 Abs. 5 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach dem Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
- § 4 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
- § 4 Abs. 7 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
- § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören,
- § 5 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen, Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Reitwegen oder Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen anspringen oder anfallen,
- § 5 Abs. 3 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
- § 5 Abs. 4 Tiere in öffentlichen Brunnen baden lässt oder Hunde nicht von Sport- und Spielplätzen fernhält,
- § 6 Abs. 1 Lager- oder andere offene Feuer anlegt,
- § 6 Abs. 2 zugelassene Feuer nicht beaufsichtigt,

- § 7 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt,
 - § 7 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
 - § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 - § 8 Abs. 2-5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt vom 10.10.2006 außer Kraft.

Wolmirstedt, 10.09.2010

Dr. Zander
Bürgermeister

Veröffentlicht am 26.09.2010 im Amtsblatt Nr. 70/01 für den Landkreis Börde